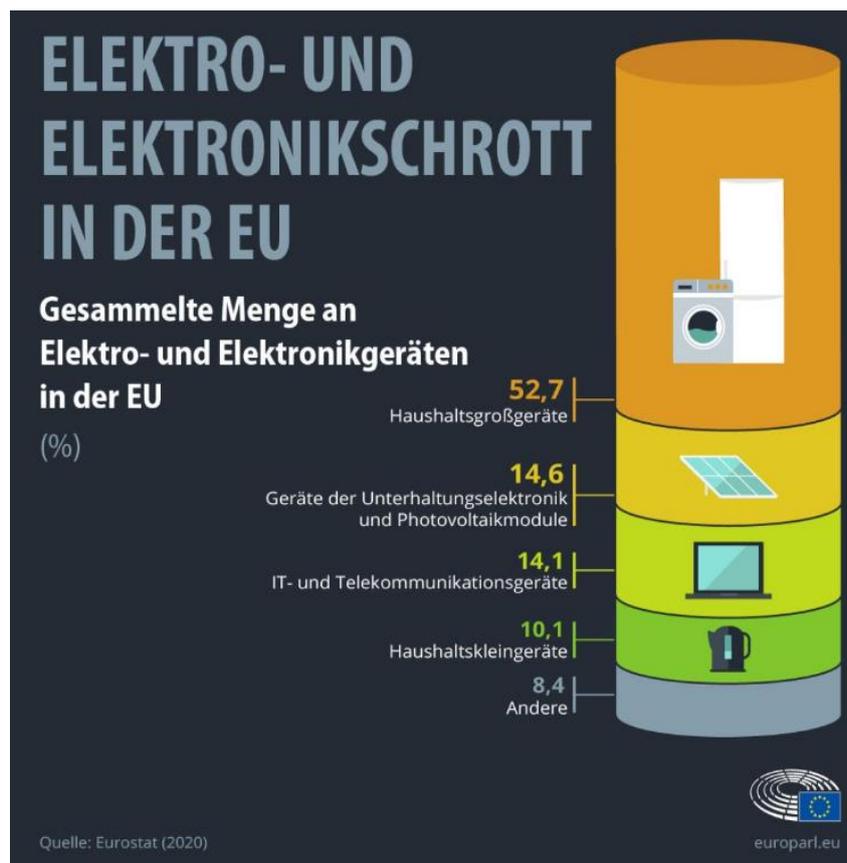


Hintergrundpapier

Elektroschrott

Zahlen und Fakten zu E-Schrott

Die Definition eines Elektrogeräts ist weltweit nicht identisch. Daher ist auch der Begriff des Elektronikschrotts breit gefächert. Der Duden beschreibt elektronische Altgeräte, die entsorgt werden müssen, als „Gesamtheit nicht mehr verwendeter oder unbrauchbar gewordener elektronischer Geräte, Elektrogeräte oder Bauteile daraus, die zum Müll gegeben werden.“ Insgesamt lässt sich E-Schrott in 10 Kategorien unterteilen: Haushaltsgroß- und Kleingeräte, Beleuchtungskörper, Gasentladungslampen, Geräte der Unterhaltungselektronik, IT- und Telekommunikationsgeräte, Spielzeug sowie Sport- und Freizeigeräte, Medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Automatische Ausgabegeräte sowie elektrische und elektronische Werkzeuge.



Elektroschrott ist einer der am schnellsten wachsenden Abfallströme, so hat die Menge des E-Schrotts in nur fünf Jahren um 21 Prozent an Menge zugenommen¹. Während die Menge des Abfallstroms weltweit im Jahr 2019 bei 53,6 Millionen Tonnen lag, könnte sie Experten zufolge im Jahr 2030 schon insgesamt bei 74 Millionen Tonnen liegen. Dies entspricht einer Verdopplung der Masse an Elektroschrott innerhalb von 16 Jahren.

Quelle: Eurostat (2020). [Elektro- und Elektronikschrott in der EU: Zahlen und Fakten \(Infografik\)](#).

¹ Westram, H. (2020). Globaler E-Waste-Monitor 2020: Viel mehr Elektroschrott weltweit.

<https://www.br.de/nachrichten/wissen/globaler-e-waste-monitor-2020-viel-mehr-elektroschrott-weltweit,S3ZvJab>

Die Entsorgung von Elektroschrott

In Deutschland wird durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)² genau festgelegt, welche Arten von Elektrogeräten überhaupt wiederverwertet und dem Müll zugeführt werden dürfen. Nach §3 (1) gilt dies für Geräte mit einer Versorgungsspanne von höchstens 1000 Volt bei Wechselstrom und höchstens 1500 Volt bei Gleichstrom.

Elektroschrott gilt laut Gesetz als **gefährlicher Abfall**. Somit muss dieser gemäß §10 (1) des ElektroG gesondert entsorgt werden. Die Entsorgung wie auch die Lagerung des Abfalls, die Erfassung und Behandlung unterliegt strengen Bedingungen. Die Paragraphen §13 bis §18 des ElektroG bestimmen, wo genau Elektroschrott zurückgegeben werden darf. Anlaufstellen sind v.a. Hersteller (bzw. deren Bevollmächtigte) von elektronischen Geräten. Öffentlich-rechtliche Entsorger können den Abfall ebenfalls an Sammelstellen wie Recyclinghöfen, Wertstoffhöfen, Schadstoffmobilen oder auch E-Schrott-Containern entgegennehmen (Bringsystem). Herstellern elektrischer Geräte ist es ebenfalls gestattet eigene Sammelbehältnisse aufzustellen. Durch die Novellierung des ElektroG am 1. Januar 2022 wurde zusätzlich eine neue Rückgabemöglichkeit für den Endverbraucher in Supermärkten und Discountern geschaffen. Ausrangierte Elektrogeräte können zukünftig dort abgegeben werden, insofern die Geschäfte eine Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern besitzen und mehrmals im Kalenderjahr elektronische Geräte offerieren.

Viele (seltene) Rohstoffe, wie beispielsweise Kupfer, Gold und Nickel sowie seltene Erden sind in den Geräten enthalten, weshalb eine Wiederverwertung des Abfalls sowohl aufgrund der **Ressourcenschonung** und Rückgewinnung als auch zum **Erreichen der Klimaziele** von hohem Interesse ist.

Problematisch ist vor allem, dass viele Endkonsumenten keinen Anreiz darin sehen ihre Elektrogeräte generell in das Recycling zurückzuführen oder mit der fachgerechten Rückgabe überfordert sind. So horten die Bürger und Bürgerinnen Deutschlands laut dem Branchenverband Bitkom circa 206 Millionen Smartphones³ ungenutzt in Schubladen – 140.000 Tonnen E-Schrott⁴ landen laut Naturschutzbund jedes Jahr fälschlicherweise in der Restmülltonne.

Die Mindesterfassungsquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte konnte auch aus diesen Gründen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 2018 bis 2020 nicht erreicht werden.

Die Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Mindesterfassungsquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte wird über zwei verschiedene Gesetze geregelt. Die Sammelquote ist laut **§2 des Batterieggesetzes (BattG)** über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren definiert als:

² Bundesministerium der Justiz (2015). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/

³ bitkom (2021). Mehr als 200 Millionen Alt-Handys lagern in deutschen Wohnungen.

<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Mehr-als-200-Millionen-Alt-Handys-lagern-in-deutschen-Wohnungen>

⁴ Naturschutzbund (n.d.). Das zweite Leben von Elektrogeräten – Zehn Fakten zum Recycling von Elektroschrott. <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/kreislaufwirtschaft/27249.html>

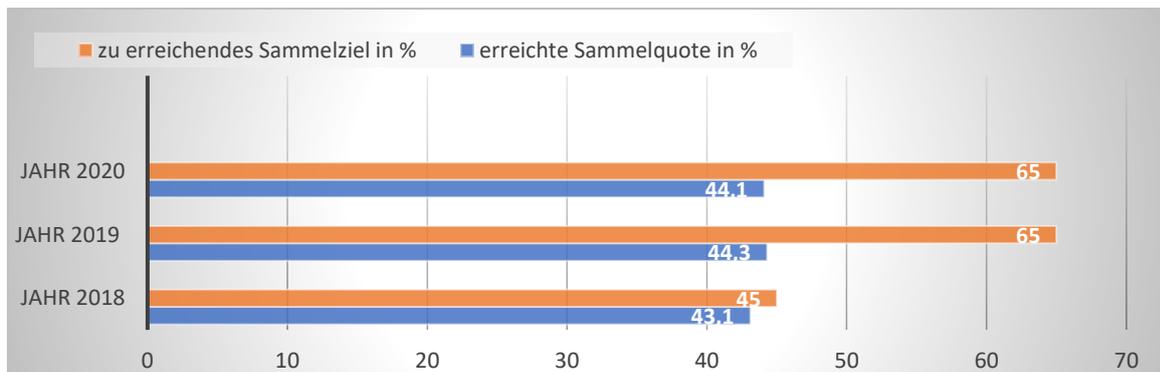
„Der Prozentsatz, den die Masse der Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr zurückgenommen werden, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmal in den Verkehr gebracht worden sind und dort für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen“ (Semantischer Netzwerkservice – Umweltbundesamt, 2018)⁵.

Im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird unter §10 (3) der genaue zu erreichende Prozentsatz der Sammelquote festgehalten. Dieser wurde im Jahr 2019 durch die WEEE-Richtlinie von 45 auf 65 Prozent für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhöht. Daher müssen mindestens 65 Prozent der Geräte, die durchschnittlich in den letzten drei Kalenderjahren (bei Altbatterien in den letzten zwei Kalenderjahren) an den Endkonsumenten abgesetzt wurden, wieder eingesammelt und verwertet werden.

Berechnet wird die tatsächliche Sammelquote durch die gesamte gesammelte Menge an E-Schrott eines Kalenderjahres *dividiert* durch die in den drei Vorjahren abgesetzten Elektro- und Elektronikgeräten.

Verfehlen der Sammelquote

Umweltschutzorganisation kritisieren regelmäßig, dass die Bundesrepublik zwischen den Kalenderjahren 2018 und 2020 nie das festgelegte Sammelziel bei Elektro- und Elektronikschrott erreicht hat. Teilweise stagnierte die Sammelquote laut offiziellen Zahlen des Umweltbundesamtes⁶ und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz⁷ sogar. Wie die erhöhte Quote von 65 Prozent zu erreichen ist, bleibt fraglich.



Quelle: ALBA

⁵ Semantischer Netzwerkservice (SNS) Umweltbundesamt (2018). Sammelquote.

https://sns.uba.de/umthes/de/concepts/_994a0e68.html

⁶ Umweltbundesamt (2022). Elektro- und Elektronikaltgeräte. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehelter-abfallarten/elektro-elektronikaltgeraete#wo-steht-deutschland>

⁷ BMUV (n.d.). Elektro- und Elektronikgeräte. <https://www.bmu.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft/statistiken/elektro-und-elektronikaltgeraete>

Anreize zur Rückgabe fehlen und Rücknahmepflichten werden inkonsequent umgesetzt

- Wertstoffhöfe sind wegen kurzen Öffnungszeiten und räumlicher Entfernung weder gut erreichbar noch ein attraktiver Abgabeort für den Verbraucher.
- Testbesuche der Deutschen Umwelthilfe (DUH)⁸ in Elektrofachmärkten zeigten, dass die Annahme alter Geräte häufig verweigert wird. Der E-Schrott wird weder kostenfrei noch kundenfreundlich oder eben gar nicht zurückgenommen – trotz gesetzlicher Verpflichtung. 9 von 25 untersuchten Märkten beachteten die Rücknahmepflicht nicht.
- Durch das Inkrafttreten des novellierten ElektroG am 1. Januar 2022 hat sich kaum etwas verändert. Die neue Rückgabemöglichkeit wurde nicht beworben, viele Verbraucher wissen nicht, dass ausrangierte Elektrogeräte auch in bestimmten Discountern zurückgegeben werden können. Das Unwissen betrifft allerdings nicht nur die Endkonsumenten – Viele Angestellte und Mitarbeiter in den Discountern und Supermärkten kennen das neue Gesetz nicht. Das zeigten aktuelle Stichproben⁹ des RBB-Verbrauchermagazins Super.Markt. Sanktionen gibt es nicht – weder für Discounter und weitere Annahmestellen die die Rücknahme verweigern, noch für die Länder innerhalb der EU, die die Sammelquote für Elektroschrott nicht erreichen.
- Dass das Sammelziel für E-Schrott erreicht werden kann, zeigt die Schweiz: Dort konnte im Jahr 2019 eine E-Schrott-Sammelquote von insgesamt 95 Prozent¹⁰ erzielt werden. Besonders auffällig ist das dichte Abgabennetz für den Elektroschrott. 591 offizielle Sammelstellen stehen dem Endkonsumenten für die Rückgabe von Altgeräten zur Verfügung. Zusätzlich bestehen fast 7000 Rückgabepunkte im Handel. Die nächste Abgabemöglichkeit für Elektro- und Elektronikkleingeräte aus dem Digitalbereich ist somit nur 2 Kilometer¹¹ von jedem Schweizer Haushalt entfernt.

###

Über ALBA:

ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Das Unternehmen erzielt einen jährlichen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro (2021) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter*innen. Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter www.alba.info.

⁸ Deutsche Umwelthilfe (2017). DUH testet Handel: Wer nimmt alte Elektrogeräte zurück?

<https://www.duh.de/aktuell/nachrichten/aktuelle-meldung/duh-testet-handel-wer-nimmt-alte-elektrogeraete-zurueck/>

⁹ rbb- Rundfunk Berlin-Brandenburg (2022). Elektroschrott: Neue Regeln kaum bekannt.

<https://www.presseportal.de/pm/51580/5345753>

¹⁰ Swico.ch (2021). Zahlen und Fakten. <https://www.swico.ch/de/recycling/grundlagen/zahlen-fakten/> - finanzien-2021

¹¹ Moneycab (2020). 8,8 Mio Elektroaltgeräte in 2019 gesammelt – Schweiz Spitzenreiterin.

<https://www.moneycab.com/it/88-millionen-elektroaltgeraete-im-2019-gesammelt-schweiz-spitzenreiterin/>

Medienkontakte:



Dr. Matthias Hochstätter
Leiter Unternehmenskommunikation
Tel: +49 (30) 35182-5050
Mail: Matthias.Hochstaetter@alba.info



Veronika Schmitt
Referentin Unternehmenskommunikation
Tel: +49 (30) 3518237501
Mail: Veronika.Schmitt@alba.info